



Stellungnahme zum Entwurf der CDU- und FDP-Fraktionen eines niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Stand: 02.06.2004)

Stellungnahme von Aeternitas e.V. zum Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen für das Land Niedersachsen

vorgelegt am 16.06.2004 von den Fraktionen der CDU und FDP
im niedersächsischen Landtag.

Die Fraktionen der CDU und der FDP haben einen Entwurf für ein Bestattungsgesetz Niedersachsen vorgestellt. Der Entwurf stellt lediglich eine Zusammenfassung der bisherigen Regelungen dar und bietet keine wesentlichen Änderungen des bisherigen Sach- und Rechtsstands in Niedersachsen.

Aus Verbrauchersicht sind folgende Punkte zu kommentieren:

1. Eine Bestattungspflicht besteht für Tot- und Fehlgeburten ab einem Geburtsgewicht von 500 Gramm oder nach der zwölften Schwangerschaftswoche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3); Tot- und Fehlgeburten unterhalb dieser Gewichts- und Altersgrenze dürfen auf Wunsch eines Elternteils bestattet werden. Das gleiche Bestattungsrecht gilt für Leibesfrüchte aus Abtreibungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2).

Es ist aus trauerkultureller Sicht erfreulich, dass hinsichtlich der Beisetzungsvorschriften für Tot- und Fehlgeburten sowie für Leibesfrüchte aus Abtreibungen eine elternfreundliche Regelung vorgesehen ist. Eltern, die sich in dieser schwierigen und schmerzhaften Situation befinden, sind durch diese Regelung von den bisherigen bürokratischen Hemmnissen befreit.

2. Bestattungspflichtig sind, nach den üblicherweise verpflichteten, auch die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 7)

Es ist ebenso erfreulich, dass, wenn auch an letzter Stelle der Bestattungspflichtigen, auch die „wilden“ Ehemänner und Ehefrauen ein Mitspracherecht hinsichtlich der Bestattung bekommen können. Diese Regelung könnte eine Vielzahl der Fälle lösen, in denen die Kinder des Verstorbenen über die Bestattung entscheiden wollen und dem Lebensgefährten ein Mitspracherecht verweigern. Es sollte gleichzeitig dafür Sorge getragen werden, dass eine entsprechende Regelung in den Erwerbsvorschriften für Grabnutzungsrechte in den Friedhofssatzungen zur Pflicht gemacht wird. Lebensgefährten sind als Nutzungsberechtigte hier in der Regel nicht vorgesehen.

3. Jede Leiche ist binnen 36 Stunden in eine Leichenhalle zu überführen (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Die Überführung hat in einem geschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigem Sarg zu erfolgen (§ 5 Abs. 3 Satz 1). Die Beförderung darf nur mit einem Leichenwagen vorgenommen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 3). Die Bestattung oder Einäscherung hat frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes (§ 7 Abs. 1 Satz 1) zu erfolgen. Der Betreiber des Krematoriums darf die Urne mit der Asche nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn er sich versichert hat, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist (§ 10 Abs. 3 Satz 5). Die Mindestruhezeit für Erd- und Urnenbeisetzungen ist auf zwanzig Jahre festgelegt (§ 12 Satz 1).

Die Regelungen zur Leichenaufbewahrung und –Überführung sind nicht bürgerfreundlich und zeugen von unbegründeter Furcht vor dem Leichnam. Es gibt keinen nachvollziehbaren medizinischen oder hygienischen Grund dafür, dass jede Leiche binnen 36 Stunden in eine Leichenhalle zu überführen ist. Im Sinne der Möglichkeit einer Hausaufbahrung des oder der Verstorbenen sollte diese Frist auf mindestens drei Tage verlängert werden. Die Möglichkeit einer Hausaufbahrung, welche traditionell üblich war, ist neben der hilfreichen Nähe zum

Stellungnahme zum Entwurf der CDU- und FDP-Fraktionen eines niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Stand: 02.06.2004)

Verstorbenen im Trennungsschmerz der ersten Tage trauerpsychologisch zu befürworten. Darüber hinaus könnten die Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens durch eine Hausaufbahrung auch die Gebühren für die Benutzung einer in der Regel unpersönlichen Trauerhalle sparen.

Interessant erscheint die Formulierung hinsichtlich der Beschaffenheit von Särgen: Nach dieser Lesart wären auch Särge aus alternativen Materialien zulässig, etwa aus Pappe.

4. Erdbestattungen sind nur auf Friedhöfen und nur in feuchtigkeitsundurchlässigen Särgen zulässig (§ 9 Satz 1). Friedhöfe sind dabei alle klar abgegrenzten und eingefriedeten Grundstücke, Anlagen oder Gebäude, die für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche besonders gewidmet sind (§ 1 Abs. 4 Satz 1). Träger von Friedhöfen können nur Gemeinden sowie Kirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sein (§ 11 Abs. 1 Satz 1). Bereits bestehende private Bestattungsplätze werden nach dieser Definition ebenfalls als Friedhöfe gewertet (§ 1 Abs. 4 Satz 2). Die Friedhofsträger können mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofs, Dritte beauftragen; die Trägerschaft bleibt jedoch unverändert (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

Private Bestattungsplätze und besonders auch Anlagen für die ausschließliche Beisetzung von Totenasche sind nach dieser Regelung nicht zulässig. Somit kann auch kein Wettbewerb zu kommunalen Friedhöfen und unter den Friedhofsträgern entstehen, der den Wettbewerbsdruck der Friedhöfe untereinander fördern würde.

Wettbewerb könnte das kosteneffektive Friedhofs- und Qualitätsmanagement fördern und so für bezahlbare Friedhofs- und Bestattungsgebühren sorgen.

Dass die Friedhofsträger einzelne Aufgaben des Tagesgeschäfts an Privatunternehmen vergeben dürfen, gibt wenigstens Hoffnung auf eine geringfügige Kostensenkung.

Die Regelung, dass bisher bestehende private Bestattungsplätze weiterhin als Friedhöfe gelten, hilft lediglich dem (verschwindend geringen) Teil der niedersächsischen Bevölkerung, die bereits in der Vergangenheit einen privaten Bestattungsplatz ihr eigen nennen konnte. Der in der Regelung zum Ausdruck kommende Bestandsschutz für bereits bestehende private Bestattungsplätze ist insoweit überflüssig, da er durch höherrangiges Recht ohnehin besteht.

5. Totenasche darf nur in einer Urne und nur auf einem Friedhof beigesetzt oder seebestattet werden (§ 10 Abs. 5 Satz 1 und 3). Die Beisetzung auf einem privaten Bestattungsplatz oder einer privaten Bestattungsanlage ist nur nach einer Ausnahme genehmigung möglich. Diese Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht (§ 10 Abs. 5 Satz 2). Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur umgebettet werden, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt (§ 13 Satz 1 Nr. 1)

Die Regelungen zu den Aschebeisetzungen sind konservativ ausgefallen. Die Ausnahmeregelung zur Beisetzung außerhalb von Friedhöfen beim Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ ist zu unscharf, im Zweifelsfall mit zu hohen Anforderungen versehen und lässt der Genehmigungsbehörde zu viel Spielraum, um solche Anträge von Normalbürgern abzulehnen.

Stellungnahme zum Entwurf der CDU- und FDP-Fraktionen eines niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Stand: 02.06.2004)

Die Möglichkeit der Verstreuung von Totenasche auf einem Teil des Friedhofs oder sogar außerhalb von Friedhöfen ist bereits in anderen Bundesländern zulässig; Missbräuchliche Verwendung der Totenasche oder Belästigungen der übrigen Friedhofsbesucher durch die Verstreuung sind nicht bekannt.

Wünschenswert wäre eine Regelung, nach der die Angehörigen die Urne mit der Totenasche noch für eine gewisse Zeit in Privaträumen aufbewahren dürften oder z.B. beim Bestatter aufbewahren lassen. Auf diese Weise könnten etwa ältere Ehepaare, Lebenspartner oder Lebensgefährten die Zeit bis zum Tod des Überlebenden überbrücken und so eine gemeinsame Beisetzung ermöglichen. Ebenso könnte durch die Möglichkeit der Hausaufbewahrung von Totenasche wie auch bei der Hausaufbahrung des Leichnams die Trauerbewältigung erleichtert werden.

Als absolute Mindestvoraussetzung sollte aber in jedem Fall die Aufbewahrung von Totenasche in Privaträumen zulässig sein, wenn schwere Krankheit oder eine unzumutbar große Entfernung zum nächsten Friedhof beim bestattungspflichtigen Hinterbliebenen gegeben sind. Dieser Ausnahmefall sollte ausdrücklich in den Gesetzentwurf übernommen werden. Zur Vermeidung von Entscheidungen, die dem Willen des Verstorbenen widersprechen, könnte ähnlich wie nach dem BestG NRW eine schriftliche Verfügung des Verstorbenen für die Genehmigung der zeitweiligen Hausaufbewahrung vorausgesetzt werden. Einem Missbrauch der Totenasche wäre damit wirksam vorgebeugt.

Die Umbettung von Urnen unterliegt ebenfalls zu engen Einschränkungen. Im Gegensatz zu Leichnamen geht von Totenasche keine Gesundheitsgefahr aus. Weil eine Gesundheitsgefahr nicht besteht, sollte für die Ausgrabung und Umbettung einer Urne keine Genehmigung erforderlich sein. Durch eine Freigabe der Umbettung von Urnen würde der Gesetzgeber den Anforderungen der Gesellschaft an die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragen und es den Angehörigen erleichtern, auch bei einem Wohnortwechsel in der Nähe der Verstorbenen sein zu können.

Zusammenfassung:

Insgesamt sollte der Entwurf des niedersächsischen Bestattungsgesetzes nochmals überarbeitet werden. Reformdynamik oder die Berücksichtigung der geänderten Bestattungswünsche der Bürgerinnen und Bürger, wie sie etwa im Bestattungsgesetz NRW vom 01.09.2003 für Nordrhein-Westfalen eingeführt worden sind, sind dem vorliegenden Entwurf nicht zu entnehmen. Aeternitas bedauert diese mangelnde Aufgeschlossenheit für neuzeitliche, von der Öffentlichkeit immer wieder geforderte Bestattungsformen und mahnt ausdrücklich mehr Mut bei der Zulassung neuer Bestattungsformen an.

Königswinter, den 02.07.2004

Hermann Weber



Vorsitzender

Christian Jäger



Referent Recht



Aeternitas e.V. Verbraucherinitiative Bestattungskultur •
• Im Wiesengrund 57 • 53639 Königswinter •
www.aeternitas.de • info@aeternitas.de • Telefon 02244/92537 • Fax 02244/925388

Stellungnahme zum Entwurf der CDU- und FDP-Fraktionen eines niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Stand: 02.06.2004)

Aeternitas e.V.

Aeternitas ist die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, die unabhängige freie und bundesweit tätige Verbraucherberatung für den Bereich Friedhof und Bestattung. Wir betreuen über 40.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet.

Unser Ziel ist es, den Verbrauchern im Trauerfall einen geglückten Abschied von dem Verstorbenen zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass der Verbraucher die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Beerdigung möglichst schnell, sicher und zur eigenen Zufriedenheit abwickeln kann, um mehr Zeit und Raum für die Trauer zu haben.

Nach dem Motto „Wissen, was helfen kann“ stellt Aeternitas e. V. den Bürgern Datenbanken, Publikationen und Beratung zur Verfügung, damit sie im Trauerfall die notwendigen Entscheidungen rechtzeitig, selbst und bewusst treffen können.

Aeternitas e. V. bietet den Bürgern Wissen und Informationen über die funktionellen und finanziellen Abläufe eines Trauerfalls einschließlich der denkbaren Vorsorgemöglichkeiten. Angepasst an die Bedürfnisse unserer Mitglieder und der interessierten Bürger umfasst unsere Arbeit:

1. die Bereitstellung von **Informationen**:
 - als kostenlose und kostenpflichtige Ratgeber allgemein zu den Themen Trauerfall und Vorsorge
 - in speziellen Publikationen
 - über Internet und Faxabruf
 - mittels Datenbankrecherchen zu Friedhofsrecht, Friedhofsgebühren und Branchenpreisen über Internet und direkt bei Aeternitas e. V.
2. die telefonische und schriftliche **Beratung** bei Fachfragen, Rechtsfragen, Servicefragen
3. den **Vereins-Service**: Rechtsberatung, Musterprozesse, Abschluss einer Sterbegeldversicherung, Vereinszeitschrift
4. **Grundlagenforschung und Ideenentwicklung**
5. die **Förderung von Ausstellungen, Initiativen und Wettbewerben**, die die Themen Friedhof und Bestattung sowie den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer vermehrt in die Aufmerksamkeit der Menschen rufen

Aeternitas e. V. setzt sich für die Verbesserung der Rechte der Bürger im Trauerfall ein. Mehr Mitsprache und Selbstbestimmung, mehr Demokratie und weniger Bürokratie, Transparenz und Senkung der Bestattungskosten sind das Ziel der Vereinsarbeit.

Kontakt:

Aeternitas e. V.
Im Wiesengrund 57
53639 Königswinter

Tel. 02244/92537
Fax 02244/925388
info@aeternitas.de
<http://www.aeternitas.de>